

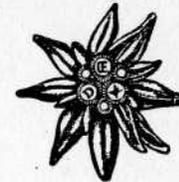
Handbüchlein

der

Sektion Villach

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.



Vereins- und Verwaltungsangelegenheiten.

Preis 20 Groschen.

Auflage 1932.

Im Selbstverlage
der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

I. Satzungen der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

Gliederung.

§ 1.

Die Sektion Villach ist ordentliches Mitglied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines und als solches verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Gesamtvereines zu befolgen.

Zweck.

§ 2.

Zweck der Sektion Villach ist, innerhalb des ihr vom Gesamtvereine zugewiesenen Arbeitsgebietes die Kenntnis des Hochgebirges zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Mittel.

§ 3.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

Mitglieder.

§ 4.

Mitglied der Sektion kann jede Person deutscher Volksangehörigkeit, arischer Abkunft und unbefleckten Rufes im Mindestalter von 17 Jahren werden.

Mitglieder-Aufnahme.

§ 5.

Jeder Aufnahmewerber hat sich unter Beibringung des vollständig ausgefüllten, bei der Sektions- oder Gauleitung erhältlichen Anmeldebogens beim Sektions- oder Gauauschusse anzumelden. Die Anmeldung muß von mindestens zwei Bürgen, die bereits ein Jahr der Sektion angehören, mitgefertigt sein; die beiden Bürgen haften für das Zutreffen der im § 4 angeführten Aufnahmebedingungen. Jede Neuanmeldung hat vier Wochen im Vereinsheim der Sektion zwecks Einsichtnahme der Sektionsmitglieder anzuliegen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch eines Sektionsmitgliedes gegen die Aufnahme oder wird ein solcher Einspruch durch den Sektionsauschuß abgewiesen, so kann die Aufnahme erfolgen. Die Aufnahme darf nur der Sektionsauschuß vornehmen; er ist berechtigt, Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen und alle Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, die vom Gesamtvereine, von der Sektion und von Behörden, Körperschaften usw. gewährt werden; es hat ferner Anspruch auf den Bezug der Vereinsdruckschriften zu den vom Haupt-

auschusse des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines festgesetzten Preisen, weiters Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums innerhalb der festgesetzten Grenzen. Außerdem hat jedes Sektionsmitglied in der Jahresversammlung und in allen Vollversammlungen der Sektion Sitz und Stimme und das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Jedes Sektionsmitglied hat die Pflicht, die vom Gesamtvereine oder von der Sektion getroffenen Verfügungen, ferner die Beschlüsse der Hauptversammlungen des Gesamtvereines und der Jahres- und Vollversammlung der Sektion zu befolgen.

§ 7.

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein für das laufende Jahr sofort, ferner in jedem folgenden Jahre die vom Gesamtvereine und der Sektions-Jahres- oder Vollversammlung festgesetzten Jahresbeiträge bis spätestens 15. März an den Zahlmeister der Sektion abzuführen und erhält dann die Mitgliedskarte ausgefolgt.

Bereinsjahr.

§ 8.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

Austritt.

§ 9.

Der Austritt aus der Sektion geschieht durch Anmeldung desselben beim Sektions- oder Gauauschusse, mindestens einen Monat vor Schluß des Vereinsjahres; der Ausretende hat jedoch den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Mit dem Austritt erlischt auch jeder Anspruch auf das Sektions- und Vereinsvermögen. Ein Mitglied, welches während eines Jahres die Beitragszahlung unterläßt, gilt als ausgetreten, hat jedoch den rückständigen Mitgliedsbeitrag samt Spesen zu bezahlen.

Sitz und Leitung.

§ 10.

Sitz und Leitung der Sektion befinden sich in Villach.

§ 11.

Die Angelegenheiten der Sektion werden durch den Sektionsauschuß, die Gauauschüsse, die Gau-, Voll- und Jahresversammlungen besorgt. Die Beschlüsse der Gauauschüsse und der Gauversammlungen dürfen den Beschlüssen des Sektionsauschusses und der Sektions-Voll- und Jahresversammlungen nicht zuwiderlaufen.

Auschuß.

§ 12.

Der Sektionsauschuß besteht aus den von der Jahresversammlung auf ein Jahr zu wählenden 16 Auschußmitgliedern, von denen 12 ihren bleibenden Wohnsitz in Villach haben müssen, und aus den jeweiligen Gauvorständen. Der Auschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand, dessen Stellvertreter, den Zahlmeister, den Schriftführer, den Leiter der Landesstelle des alpinen Rettungswesens, den Leiter der Jugendgruppe und den Berichterstatter für das Führerwesen, welche sämtlich bleibend in Villach ansässig sein müssen; er verteilt ferner die anderweitigen Geschäfte auf die übrigen Auschußmitglieder.

Wirkungskreis des Ausschusses.

§ 13.

Der Auschuß bestimmt und beruft die Voll- und Jahresversammlungen und entscheidet alle Angelegenheiten der Sektion, die nicht der Voll- oder Jahresversammlung vorbehalten sind; er legt der Jahresversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor und stellt ihre Tagesordnung fest.

Beschlüsse des Ausschusses.

§ 14.

Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern notwendig, die ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand.

§ 15.

Der Vorstand oder im Falle der Verhinderung desselben dessen Stellvertreter vertritt die Sektion nach außen, führt den Vorsitz in allen Voll- und Jahresversammlungen, beruft und leitet die Ausschußberatungen, unterbreitet dem Ausschusse eingelangte Anträge und Mitteilungen, bringt die Sektions- und Ausschußbeschlüsse zur Ausführung und hat den gesamten Schriftenwechsel der Sektion zu fertigen. Er erstattet den Jahresbericht an die Jahresversammlung und verwahrt die Urkundensammlung der Sektion.

Zahlmeister.

§ 16.

Der Zahlmeister besorgt die Geldgeschäfte der Sektion und hat alle Geldangelegenheiten berührende Schriftstücke mitzufertigen. Er ist allein berechtigt, Vereinsgelder in Empfang zu nehmen und die von der Jahres-, Vollversammlung und vom Ausschusse beschlossenen oder laufenden Geldausgaben zu leisten. In reinen Kassenangelegenheiten verkehrt er unmittelbar mit dem Gesamtverein. Er verwahrt die Vereinsgelder und das bewegliche Vermögen der Sektion, führt das Mitgliederverzeichnis und erstattet der Jahresversammlung den Rechnungsbericht.

Schriftführer.

§ 17.

Der Schriftführer führt die Versammlungs- und Ausschußsitzungsberichte, besorgt alle nicht dem Zahlmeister zukommenden Schreibgeschäfte und hat alle, Geldangelegenheiten nicht berührende Schriftstücke mitzufertigen.

§ 18.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses besorgen die Geschäfte unentgeltlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden ihnen durch Ausschußbeschluß aus dem Sektionsvermögen vergütet.

§ 19.

Verbindlichkeiten, welche die Sektion belasten, können von den einzelnen Ausschußmitgliedern nicht eingegangen werden.

§ 20.

Jedes Mitglied des Ausschusses bleibt auch nach seinem Austritte für seine Gebaren der Sektion haftbar.

Jahresversammlung.

§ 21.

Aber Ausschreibung des Ausschusses findet längstens innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Vereinsjahres in Villach die ordentliche Jahresversammlung statt.

§ 22.

Die Jahresversammlung wird rechtzeitig vorher durch die Zeitung und durch schriftliche Einladung vom Ausschusse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 23.

Die Beschlußfähigkeit der Jahresversammlung sowie der übrigen Vollversammlungen der Sektion ist von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder unabhängig.

§ 24.

Die Jahresversammlung nimmt den Jahres- und Rechenschaftsbericht entgegen, beschließt über Annahme derselben und wählt die im § 12 bestimmten 16 Ausschußmitglieder nebst zwei Rechnungsprüfern, wovon letztere ihren Bericht der nächsten Jahresversammlung zu erstatten haben.

Die Jahresversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen, stellt die Grundzüge der nächstjährigen Geschäftsgebarung, den Sektionsbeitrag fest, beschließt die Ausführung von Stützbauten und von größeren Weganlagen und entscheidet über eingebrachte Anträge.

§ 25.

Alle Anträge können mündlich gestellt werden, doch kann der Vorsitzende deren schriftliche Einbringung und Zurückstellung für die nächste Jahresversammlung verlangen.

§ 26.

Satzungsänderungen können in der Regel nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden; Ausnahmen von dieser Regel sind in den §§ 36, 38 und 39 niedergelegt.

Alle übrigen Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 27.

Nur Sektionsmitglieder haben bei der Jahresversammlung Zutritt und Stimmrecht. Mitglieder anderer Sektionen oder alpiner Vereine können nur als Gäste teilnehmen.

§ 28.

Eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht an Sektionsmitglieder ist nur jenen gestattet, die außerhalb Villachs ihren Wohnsitz haben oder durch Krankheit oder Berufsausübung an der Teilnahme an der Jahresversammlung verhindert sind; hierbei kann der Vollmachtsträger nicht mehr als 5 Stimmen vertreten.

Vollversammlungen.

§ 29.

Aber Beschluß des Sektionsausschusses oder über begründeten Antrag von einem Viertel aller Sektionsmitglieder werden durch ersteren Vollversammlungen mit den Rechten der Jahresversammlung einberufen, — jedoch bleibt Annahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes der Jahresversammlung allein vorbehalten.

Ausschußsitzungen.

§ 30.

Die Ausschußsitzungen werden bedarfsweise oder über Verlangen auch nur eines Ausschußmitgliedes vom Vorstande der Sektion einberufen.

Gau.

§ 31.

Alle in einem natürlich begrenzten Teile des Sektionsgebietes wohnhaften Mitglieder können einen Gauverband bilden, der sich nach Ort, Tal oder Berg benennt. Aber die Errichtung und Abgrenzung eines Gaugebietes entscheidet der Ausschuß und ernennt für das erste Jahr den Gauvorstand.

Gauvorstand.

§ 32.

Die Mitglieder jedes Gaus wählen nach Ablauf des ersten Jahres unter sich in der Gauversammlung einen Vorstand, dessen Stellvertreter und die erforderlichen Beisitzer; sie bilden den Gauausschuß. Der Gauvorstand ist Mitglied des Sektionsausschusses, ihm ist die Leitung des Gauverbandes übertragen und obliegen demselben insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) die Führung der Mitgliederliste seines Gauverbandes;
- b) die Entgegennahme von Beitrittsanmeldungen neuer Mitglieder;
- c) die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Abfuhr derselben an den Zahlmeister der Sektion;
- d) die Verteilung der Vereinszeitschrift unter die Mitglieder des Gaues;
- e) die Bekanntgabe von Wünschen und Beschwerden der Mitglieder oder Bergsteiger an den Ausschuß;
- f) die Instandhaltung der Weg- und Hüttenbauten innerhalb seines Bereiches, die Beaufsichtigung der Bergführer und die Überwachung von Neubauten, wobei vorher mit dem Sektionsausschusse das Einvernehmen zu pflegen ist;
- g) die Versammlungen der Mitglieder nach Maßgabe des Bedürfnisses einzuberufen und selbe zu leiten, Anträge derselben in den Sektionsausschüßsitzungen und vor der Jahresversammlung zu vertreten;
- h) die Vereinszwecke in jeder Richtung zu fördern, Abstände wenn tunlich abzufüllen oder dem Sektionsausschusse bekannt zu geben.

Gauvorstand-Stellvertreter.

§ 33.

Der Stellvertreter des Gauvorstandes versteht innerhalb des Gaugebietes im Verhinderungsfalle die Geschäfte desselben und unterstützt ihn in seinem Wirken.

Gauversammlungen.

§ 34.

Zur Regelung der Angelegenheiten des Gaues werden vom Gauvorstand Gauversammlungen durch Anzeige an die zugehörigen Mitglieder einberufen. Beschlüsse bei diesen Versammlungen werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Gauvorstand hat die gefaßten Beschlüsse, insoweit dieselben die Gesamtsektion berühren, dem Sektionsausschusse sofort mitzutheilen.

Schiedsgericht.

§ 35.

Aus dem Vereinsverhältnisse sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede der Parteien wählt sich aus den Vereinsmitgliedern zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes zu einigen haben. Schiedsrichter und Obmann dürfen nicht dem Sektions- oder Gauausschusse angehören.

Auflösung, Austritt und Ausschluß der Sektion.

§ 36.

1. Über die freiwillige Auflösung oder den Austritt der Sektion aus dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein beschließt eine zu diesem Zwecke über Antrag von mindestens der Hälfte der Sektionsmitglieder durch den Ausschuß einzuberufende Vollversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung der Sektion gehen ihre Rechte an Hütten und Wege ohne Entgelt an den Gesamtverein oder an eine vom Hauptausschusse zu bestimmende Sektion über.

3. Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses hat sie entweder alle auf Hütten und Wege geleisteten Beihilfen des Gesamtvereines an diesen nach dem inneren Werte zur Zeit ihrer Leistung rückzuerstatten oder ihre Rechte an solchen Hütten und Wegen an den Gesamtverein ohne Entgelt abzutreten. Aber die vom Gesamtverein geldlich nicht unterstützten Hütten- und Wegbauten entscheidet die laut Ziffer 1 einberufene Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Über die Verwendung des Barvermögens und sonstigen Eigentums der Sektion bestimmt in allen Fällen die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. In allen jenen Fällen, in welchen der Vollversammlung der Sektion die Bestimmung über das Vereinsvermögen zusteht (Ziffer 3 und 4), darf letzteres nur der Förderung der im § 2 der Satzungen genannten gemeinnützigen Zwecke zugewendet werden.

Ausschließung.

§ 37.

Ein Sektionsmitglied, welches

1. beharrlich wider die Interessen der Sektion handelt oder
2. in den Bergen und Hütten den Frieden stört oder
3. durch Worte oder Handlungen gegen die deutsche Wesenseinheit der Sektion verstößt oder
4. durch wesentlich falsche Angaben die Aufnahme in die Sektion ersücht hat, kann vom Sektionsausschusse sofort aus dem Mitgliederstande ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Berufungsrecht an das Schiedsgericht (§ 35) offen.

Ludwig Waller-Fonds.

§ 38.

Der Sektion Villach ist ein Geldfonds angegliedert, der den Namen „Ludwig-Waller-Fonds“ führt und dessen Zinsertragnis wohlthätigen Zwecken zugeführt wird. Die Bestimmungen über die Anlage und Verwaltung des Fonds sowie über die Verteilung des Zinsertragnisses ist im Anhang zu den Satzungen niedergelegt; die Änderung dieses Anhanges kann nur in einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung des Ludwig Waller-Fonds finden die Bestimmungen des § 37 der Satzungen (Auflösung der Sektion) sinngemäße Anwendung.

Besondere Bestimmung.

§ 39.

Zur Abänderung der §§ 4, 36, 37, 38 und 39 ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Sektionsmitglieder notwendig.

Anhang

zu den Satzungen der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

Ludwig Waller-Fonds.

Am 4. Juni 1921 um 1/21 Uhr früh ist der Baurat i. R. der Stadt Villach Herr Ingenieur Ludwig Waller im Alter von 75 Jahren einem Herzschlage erlegen.

Ingenieur Ludwig Waller gehörte dem Deutschen und Österreichischen Alpenvereine (Sektion Trienz) seit dem Jahre 1869, dem Deutschen und Österreichischen Alpenvereine seit dem Jahre 1872 an. Im Jahre 1872 trat er auch der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines bei, wurde im Jahre 1880 in den Sektionsausschuß gewählt, dem er bis zum Jahre 1908 angehörte. Er hat sich während dieser 28 jährigen Ausschüßtätigkeit auf dem Gebiete des Hüttenbaues und des Führerwesens unvergängliche Verdienste erworben; insbesondere bezeugt die Zeit seiner Vorstandschast eine Glanzperiode der Sektion. Besondere Erwähnung verdienen der Bau der Seifera- und Findenegghütte, die Vergrößerung der Mantharthütte, die Übernahme des Bergführerkurses in Villach, die Organisation des Rettungswesens in Oberkärnten und die Erbauung des großen Schuhhauses auf der Villacher Alpe. Letzteres wurde im Jahre 1919 zu Ehren seines Erbauers „Ludwig Waller-Haus“ benannt.

Im Jahre 1908 trat Ingenieur Ludwig Waller freiwillig aus dem Ausschuß der Sektion Villach aus, erschien aber bis knapp vor seinem Tode über Einladung des Sektionsausschusses zu jeder Sitzung desselben als Berater.

Ingenieur Ludwig Walter war Besitzer des silbernen und goldenen Ehrenzeichens des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines, wofür beide ihm von der Sektion feierlich überreicht wurden.

Um das Andenken an den hervorragenden Freund des Alpenvereines im Allgemeinen und der Sektion Villach im Besonderen in der Erinnerung der Bergsteiger wach zu halten und um die unvergänglichen Verdienste des Verstorbenen um die alpine Sache in dankbarer Weise zu würdigen, hat die Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines in ihrer ordentlichen Jahresversammlung vom 11. Jänner 1923 beschlossen, einen Fonds zu gründen, dessen Erträgnis wohlthätigen Zwecken zugeführt werden und welcher auf die Dauer seines Bestandes den Namen „Ludwig Walter-Fonds“ führen soll.

Die Fondsbestimmungen sind folgende:

1. Absatz „Zweck und Ziel“.

Zweck des Fonds ist die Ehrung des langjährigen und verdienstvollen Mitgliedes und Vorstandes der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines; Baurat Ingenieur Ludwig Walter.

Ziel des Fonds ist:

- in erster Linie die Unterstützung mittelloser Witwen und Waisen von im Ausübung des Bergführerberufes verunglückten Kärntner Bergführern des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines;
- in zweiter Linie die Unterstützung von im Bergführerberufe arbeitsunfähig gewordener Kärntner Bergführer des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines;
- in dritter Linie die Widmung sonstiger wohlthätiger Spenden; die Gesuchwerber müssen deutscher und artistischer Abkunft und unbescholtenen Rufes sein.

2. Absatz „Mittel“.

Die Gründung des Fonds erfolgte durch Widmung eines Betrages von K 5000.— (Fünfstausend) ö. W. seitens der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines aus Sektionsmitteln als Grundstock. Die Erhöhung des Grundkapitals soll erreicht werden:

- durch allfällige Zuschüsse des Gesamtvereines;
- durch freiwillige Spenden der Mitglieder des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines;
- durch Widmung eines alljährlich von der Jahresversammlung der Sektion zu bestimmenden Teiles der regelmäßigen Sektionseinnahmen;
- durch Erträgnis von Veranstaltungen zugunsten des Fonds;
- durch Sammlungen bei geeigneten Anlässen.

Das Kapital des Fonds ist unantastbar und dürfen dessen Zinsen nur zu dem im Absatz 1, Punkt a) bis c) erwähnten Ziele verwendet werden. Das Kapital wird zu dem üblichen Zinsfuße bei der Villacher Sparkasse angelegt; das Sparkassenbuch hat sich in Verwahrung des Zahlmeisters der Sektion zu befinden.

3. Absatz „Fondsbeträge“.

Die Zinsen des im Absatz 2 genannten Kapitals werden alljährlich an Anspruchsberechtigte namens der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines durch den Sektionsauschuß verliehen; hiebei bleibt es diesem allein überlassen, zu bestimmen, ob das ganze Zinsenerträgnis oder nur ein Teil desselbes zur Verteilung gelangt. Ebenso bleibt es alleinige Sache des Sektionsauschusses, zu bestimmen, ob das Zinsenerträgnis nur an eine oder mehrere anspruchsberechtigte Personen und ob es als einmalige oder fortlaufende Unterstützung zu verteilen ist.

Die Verteilung des Fondsbetrages erfolgt alljährlich am 4. Juni, und zwar am 4. Juni 1923 erstmalig.

4. Absatz.

Die ungestempelten Gesuche um Beiträge aus diesem Fonds sind an die Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines zu richten und

vom Gesuchsteller eigenhändig zu fertigen; sie sind mit folgenden Dokumenten zu belegen:

- das Bergführerbuch des verunglückten Bergführers;
 - Heimatschein und Taufschein;
 - eine Bestätigung der Führeraufsichtssektion über die tödliche Verunglückung, bezw. die Arbeitsunfähigkeit des betreffenden Bergführers;
 - eine Befürwortung des Gesuches durch die Führeraufsichtssektion;
 - sonstige fallweise notwendige Urkunden und Gutachten.
- Die Gesuche sind im Wege der Führeraufsichtssektion an die Sektion Villach vorzulegen.

Genehmigt. Hauptauschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

Innsbruck, 6. Mai 1929.

R. Klebelsberg.

Genehmigt. Erlaß der Kärntner Landesregierung vom 23. Jänner 1930,
Zl. Pr. 165/Präf.

II. Mitgliedschaft.

1. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- A) Vollmitglied** (graue Mitgliedskarte).
- B) Ehefrauen**, dem elterlichen Hausstande angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahre von Mitgliedern; junge Leute zwischen 17 und 25 Jahren, welche noch in der Berufsausbildung begriffen sind und über keine Einkünfte verfügen; Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet und ununterbrochen 20 Jahre dem Vereine angehören; Mitglieder der Jungmannschaft (graue Mitgliedskarte).
- C) Mitglieder**, welche den vollen Mitgliedsbeitrag (A) bei einer anderen Sektion entrichten und der Sektion Villach als zweiter Sektion beitreten (Doppelmitglieder).
- D) Teilnehmer** der Jugendgruppe (junge Leute von 14 bis 17 Jahren [grüne Teilnehmerkarte]).
- E) Ehefrauen** von Mitgliedern, die freiwillig auf die Stimm- berechtigung in den Vollversammlungen, auf das aktive und passive Wahlrecht und auch die Fahrpreismäßigung auf den Eisenbahnen verzichten und lediglich auf die ermäßigten **Küfengebühren** Anspruch erheben (weiße Mitgliedskarte).

2. Über **Mitgliederaufnahme** siehe § 5 der Satzungen; dem **Anmeldeschein** ist ein Lichtbild des Aufnahmewerbers beizulegen.

3. Die **Mitgliedskarte** darf nur der Sektionsauschuß ausstellen und muß dieselbe enthalten:

- die betreffende Jahresmarke (am Titelblatt aufgeklebt);
- das von der Sektion abgestempelte Lichtbild des Inhabers;

- c) Name, Beruf und Aufenthaltsort des Inhabers und
- d) die Fertigung des Zahlmeisters der Sektion oder dessen Stellvertreters.

Die Gültigkeitsdauer der Jahresmarke wird alljährlich in den Sektionsnachrichten bekanntgegeben.

Die Mitgliedskarte berechtigt zur Inanspruchnahme sämtlicher vom Gesamtverein und der Sektion festgesetzten Begünstigungen und Ermäßigungen. (Ausnahme siehe unter II., 1., E-Mitglieder.)

4. Der **Mitgliedsbeitrag** wird alljährlich von der ordentlichen Jahresversammlung oder von einer außerordentlichen Vollversammlung festgesetzt und ist bis spätestens 15. März des laufenden Vereinsjahres kostenfrei an die Sektionsleitung zu entrichten.

In Villach wohnende Mitglieder wollen den Beitrag persönlich in der Sektionskanzlei entrichten, auswärts wohnenden Mitgliedern wird ein Postlerlagschein zugemittelt.

5. Vereinszeitschriften.

- a) Die Zeitschrift (Jahrbuch) erscheint jährlich einmal als illustriertes, gebundenes Buch. Sie ist bei der Sektion zu bestellen, die den Bestelltermin und den vom Gesamtverein geforderten jeweiligen Bezugspreis bekanntgibt und im Vorhinein einhebt.
- b) Die „Mitteilungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines“ erscheinen Ende jeden Monats. Die Bezugsgebühr ist bei den A-Mitgliedern im Mitgliedsbeitrage inbegriffen. A-Mitglieder, welche auf den Bezug der „Mitteilungen“ verzichten wollen, haben dies unter eingehender Begründung dem Sektionsausschusse bis spätestens 15. September für das Folgejahr schriftlich zu melden; der Sektionsausschuß darf nur ein Zehntel aller A-Mitglieder vom Bezuge der „Mitteilungen“ befreien. Für solche A-Mitglieder ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag. B-Mitglieder können die „Mitteilungen“ gegen schriftliche Anmeldung und gleichzeitigem Erlag der Bezugsgebühr beim Sektionsausschusse beziehen.
- c) Veröffentlichungen und Landkarten, vom Gesamtverein herausgegeben, werden den Mitgliedern bei Bestellung durch die Sektion zu sog. Mitgliederpreisen geliefert, bei direkter Bestellung beim H.M. oder im Buchhandel aber nur zum doppelten Mitgliederpreise. Ein Verzeichnis dieser Veröffentlichungen mit Preisangabe liegt in der Sektion auf.

6. Das **Vereinsabzeichen** (Edelweiß mit den Buchstaben D.Ö. A.V.) darf nur bei der Sektion bestellt und bezogen werden; von anderer Seite angebotene Vereinsabzeichen sollen zurückgewiesen

werden. — Mitglieder, welche mehr als 25, bzw. mehr als 50 Jahre dem Gesamtverein angehören, erhalten von der Sektion das betreffende Ehrenzeichen ausgefolgt. Ansprüche sind unter Nachweis der Mitgliedschaft jährlich bis spätestens 1. November dem Sektionsausschusse bekanntzugeben.

7. Die **Bücherei** befindet sich in der Sektionskanzlei. Die Büchereistunden und die Leihgebühr werden in den Sektionsnachrichten festgesetzt. Die Ausleihdauer eines Buches (Karte) ist mit höchstens 14 Tagen festgesetzt. Führerliteratur, die nur in einem Exemplar vorhanden ist, wird nicht ausgeliehen. Die Einsichtnahme ist nur im Vereinsheim gestattet.

8. **Versicherung.** Jedes A- und B-Mitglied der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines ist durch den Gesamtverein bei der Versicherungsgesellschaft „Eduna“ gegen alpine Unfälle in ganz Europa versichert. Wegen des Ausmaßes der Versicherung und wegen Erhöhung der Versicherungssumme siehe die Bestimmungen auf der Rückseite der Quittung des Mitgliedsbeitrages. Die Teilnehmer der Jugendgruppe sind durch die Sektion gleichfalls versichert, und zwar 500 R.-Mk. für den Todesfall, 5000 R.-Mk. für Vollinvalidität, bis 100 R.-Mk. für Arztekosten und 50 R.-Mk. für Bergungskosten. Die Versicherungsprämie ist im Mitgliedsbeitrage inbegriffen.

9. **Geschäftsführung.** Die Sektionskanzlei befindet sich in Villach, Widmannngasse 26/I (Böher Bierhaus). Die Sprechstunden sind in den Sektionsnachrichten festgesetzt. Vom 24. Dezember bis 2. Jänner und vom Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag ist das Vereinsheim alljährlich geschlossen.

Anschrift für sämtliche Sendungen:

Sektion des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines, zu Händen des Sekretärs Wilfried Steinböck, Villach, Widmannngasse 29.

10. Die ordentliche Jahresversammlung vom 10. Dezember 1930 legt es allen Mitgliedern nahe, zu den Baukosten der Hütten nach Kräften eine Geldspende zu geben. Jede, auch die kleinste Spende ist willkommen.

11. Zwanglose Zusammenkunft der Mitglieder am ersten Mittwoch jedes Monats im Böher Bierhause, Villach, Widmannngasse 26, um 20 Uhr.

III.

A. Hütten der Sektion Villach.

Abkürzungen:

B = Betten; M = Matragenlager; N = Notlager; AV = Alpenvereinschloß;
P = Privatschloß; W = mit Holz, Decken und Geschirr ausgerüstet; V = Ver-
bandkasten; R = Rettungsseil; F = Fernsprecher.

A. Vereinshütten:

1. **Bertahütte**, 1567 m, auf der Gerlacher-Alm unterm Großen Mittagkogel (Karawanken), 10 B, 16 M, 6 N, V, R, Juni bis September bewirtschaftet, sonst AV, W, Talstation Ledentzen, Jaak, Rosenbach.

2. **Nassfeldhütte**, 1513 m, am Gailtaler Nassfeld (Karnische Alpen), 12 B, 51 M, 16 N, V, R, ganzjährig bewirtschaftet, Talstation Hermagor, Walschig, Tröppolach.

3. **Ludwig Walterhaus, Rudolfshaus**, 2140 m, auf der Villacher Alpe, 39 B, 35 M, V, R, F, ganzjährig bewirtschaftet, Talstation Villach, Bleiberg, Nötsch im Gailtale, Arnoldstein.

4. **Villacherhütte**, 2200 m, an der Ostseite der Hochalmspitze (Hohe Tauern), Mitte Juli bis Ende September bewirtschaftet, 14 M, V, R, AV, W, Talstation Gmünd, Malln.

5. **Gerlitzenhütte**, 1580 m, an der Südseite der Gerlitz, nicht bewirtschaftet (Skihütte), 12 M, 4 N, V, AV, W, Talstation Treffen, Annenheim am Ostachersee.

B. Gepachtete Almhütten:

1. **Bockhütte** am Pfannock (Nockgebiet), keine Nächtigung möglich, nur Tagesurlaub, Talstation Radenthein, gepachtet bis Mitte April.

2. **Buchholzerhütte** am Westkamm der Gerlitz (Nockgebiet), gepachtet vom 1. November bis 31. Mai, 6 M, P, W, Talstation Treffen.

3. **Jagdhhaus** auf der Millstätteralm, 1250 m (Nockgebiet), 5 M, P, W, zugänglich November bis Mitte April, Talstation Radenthein.

4. **Rosennochkütte** am Rosennock, 1615 m, (Skihütte) im Nockgebiet, gepachtet vom 1. November bis 30. April, 12 M, AV, V, W, Talstation Radenthein. Im Sommer Nächtigungspreise wie in Alpenvereinshütten.

5. **Staudacherhütte** am Wöllaner Nock (Nockgebiet), gepachtet vom 1. November bis 30. April, 5 M, P, W, Talstation Urriach. Die gepachteten Almhütten sind nicht bewirtschaftet.

Die Hütte 1 ist offen; zu Hütte 2, 4 und 5 ist der Schlüssel bei der Verleihstelle Villach, zu Hütte 3 bei der Gauleitung in Radenthein erhältlich.

Die **Gedächtniskapelle** am Nassfeld und die **Scotti-Kapelle** auf der Raffendorferalm sind Eigentum der Sektion Villach des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

B. Bestimmungen

über das Ausleihen der Hütten Schlüssel des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

§ 1.

Schlüsselverleihstellen der Sektion Villach befinden sich:

- a) in Villach bei Herrn Zuckerbäcker Josef Schaffler, Rathausgasse 3;
- b) in Hermagor bei Herrn Apotheker J. Winkler.

§ 2.

Die Hütten Schlüssel werden von der Verleihstelle Villach nur an Mitglieder der Sektion Villach und nur gegen Vorweis der für das laufende Jahr gültigen Mitgliedskarte ausgeliehen. Das Abhollassen der Schlüssel durch Mittelspersonen ist unstatthaft.

§ 3.

Die Schlüssel werden durch die Verleihstelle nur auf die vorausgesetzliche Dauer der auszuführenden Bergfahrt, längstens aber auf acht (8) Tage ausgeliehen. Für eine länger dauernde Benützung der Schlüssel ist die vorherige Zustimmung der Sektionsleitung schriftlich einzuholen.

§ 4.

Der Entleiher des Schlüssels hat den in der Verleihstelle aufliegenden Haftschein in allen Rubriken auszufüllen und zu fertigen. Wird der Schlüssel zu der im Haftschein ausbedungenen Frist nicht zurückgestellt, so hat der Entleiher für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung einen Betrag von zwanzig (20) Schilling bei der Verleihstelle zu erlegen. Von dieser Gebühr tritt eine Befreiung nur dann ein, wenn der Entleiher die Verzögerung der Rückgabe des Schlüssels durch außergewöhnliche Ereignisse einwandfrei begründen kann.

§ 5.

Die Schlüsselverleihstelle ist verpflichtet, jedem Entleiher von Schlüsseln die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

Sie hat ferner von jedem Entleiher den Namen, Beruf, Anschrift, Nummer und Sektion der Mitgliedskarte bis zum Rückhalt des Schlüssels in Vorwerk zu führen und Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen unverweilt der Sektionsleitung bekanntzugeben.

IV. Arbeitsgebietsgrenzen.

1. Unter-Thörl—Landesgrenze bis zum Nöblingpaß (Paß Lodinut—P. 1208—Nöblingbach—P. 642 an der Gail—Gailfluß bis Kirchbach, einschließlich Kirchbachgraben—P. 1177—Weg über die Möselealpe—Weißbriach—Kreuzbergpaß—Weißensee—Weißbach—Widerschwing—Ziebl—Mautbrücken—Draufuß bis Tschaurisch—Tragenwinkleralm—Fleckelalm—Rindernock—Mirnock—Bodeneck—Döbriach—Wetterkreuzhöhe—Lammersdorfer Berg—Globatschbach—Langanderlealm—Rabenkogel—Langenock—Saunock—Plattnock—Pfannock—Klornock—Gregerlenock—Rinsennock—Winklbach—Ebene Reichenau—Patergassen—Lichtebeben—Kollerriegel—P. 948 bei Klösterle—Gerlizen—Saffendorf—St. Ruprecht—Seebach—Villach—Bahnlinie bis Rosenbach—Urdeischengraben—P. 976—Mlincajattel—Gebno (1976)—Mittagskogel—Landesgrenze bis Unter-Thörl.

2. Pflüglhof—Maltatal bis zum Talsnie unterhalb der Sameralm—Gamskarnock—Steinkarispitzen—Oberlercher Spitze—Preimelspitze—Hochalm Spitze—Südosstgrat—Schwarze Schneide—Tullnock—Kl. Hochalm Spitze—Kobennock—Pflüglhof.

V. Verzeichnis

der der Aufsicht der Sektion Villach unterstehenden Bergführer und Träger.

Zeichenerklärung: * Hat einen Führerkurs besucht.
|| Besitzt das Skiführerzeichen.
Sk. Ist des Skifahrens kundig.

Gruppe I. Villach und Umgebung.

Führer: * || Johann Janschitz, Bleiberg;
* || Josef Sacha, Villach.

Gruppe II. Mölltal.

Führer: * Gabriel Noisfernig, Flattach;
* Sk. Isidor Spöckling, Flattach;
Sk. Franz Perchtold, Obervellach.

Gruppe III. Gailtal.

Führer: * Sk. Gottlieb Aftner, Tröppolach;
Träger: Christian Rothmann, Nassfeldhütte.

Führer im Ruhestand:

Johann Aftner d. A., Tröppolach;
Georg Lackner, Bleiberg.

Führerwitwe:

Katharina Winkler, Oberdrauburg.

VI. Rettungsstelle Villach.

Leiter: Hermann Raditschnig, Beamter, Pestalozzistraße 23;
Fernruf 1346.

Stellvertreter: Julian Kollnik, Beamter, Bölkendorf 211 a.
Alle Unfallsmeldungen unter Fernruf 1346.